

mäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten“ (Art. 9 Abs. 2 GG). „Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik zu beeinträchtigen, sind verfassungswidrig“ (Art. 21 Abs. 2 GG).

Die Streitbare Demokratie umfasst drei Charakteristika: (1) die Wertgebundenheit, (2) die Abwehrbereitschaft und (3) die Vorverlagerung des Demokratieschutzes, wobei der letzte Punkt eine Präzisierung des zweiten darstellt. Mit Wertgebundenheit ist gemeint, dass der Demokratie eine Wertordnung zu Grunde liegt, die durch einen absolut geschützten Verfassungskern nicht zur Disposition steht. Zum demokratischen Minimalkonsens zählen insbesondere die Menschenrechte. Den Grundrechten wohnt ein „Ewigkeitsgebot“ (Art. 79 Abs. 3 GG) inne: „Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“

Diese Werte, die institutionellen Verfahrens- und die sie sichernden Verhaltensnormen sind die Legitimationsbasis der Streitbarkeit. Zur Abwehrbereitschaft gehört die Verteidigung des demokratischen Verfassungsstaates gegenüber extremistischen Positionen. Art. 9 Abs. 2 GG sieht die Möglichkeit des Vereinigungsverbots vor, Art. 21 Abs. 2 GG die des Parteienverbots. Art. 18 GG erlaubt die Verwirkung der Grundrechte, um drei zentrale Bereiche des präventiven Demokratieschutzes zu nennen. Als Vorverlagerung des Demokratieschutzes gilt der Sachverhalt, dass der demokratische Verfassungsstaat es sich vorbehält, nicht erst beim Verstoß gegen (Straf-)Gesetze zu reagieren. Weitere Merkmale für die Streitbarkeit einer Demokratie sind die Verankerung eines Widerstandsrechtes gegen Extremisten, die Verfassungstreuepflicht von Bürgern und Beamten sowie Maßnahmen im Bereich der politischen Bildung und Erziehung.⁶ Der Zusammenhang von Wehrhaftigkeit und Werthaftigkeit liegt auf der Hand. Ein Staat, der auf unveränderbaren Werten ruht, muss zugleich abwehrbereit sein. Und wer Abwehrbereitschaft bejaht, kommt ohne Wertgebundenheit nicht aus.⁷

2. Formen des politischen Extremismus

Extremistische Phänomene lassen sich vielfältig differenzieren. Der Begriff „Extremismus“ gilt als Oberbegriff für verschiedene Extremismusvarianten. Dabei

geht es um Gemeinsamkeiten, nicht um Gleichsetzungen, auch wenn strukturelle Analogien auf der Hand liegen. In der Sicherheitspolitik und der Politikwissenschaft findet sich die Unterscheidung in aktions-, parlaments- und diskursorientierte Extremismen.⁸ Zur ersten Rubrik gehören etwa autonome und terroristische Bestrebungen. In die zweite fallen Parteien, in die dritte Kategorie intellektuelle Kreise. Zu Recht kritisiert Rudolf van Hüllen die mangelnde Abgrenzung einer solchen Kategorisierung: „Kaderparteien rechts wie links nutzen zwar die juristische Form der politischen Partei, verstehen sich aber als ‚Bewegung‘ und sind lediglich taktisch an Wahlen und Parlamentssitzen interessiert. [...] Umgekehrt nutzt der ‚aktionsorientierte‘ Extremismus wie selbstverständlich parteiförmige Strukturen für seine Logistik [...]. Die Kategorisierung, scheint es, wird mit ihrer Neigung zum Schubladendenken weder den Grauzonen zwischen den Phänomenen noch deren Dynamik gerecht.“⁹ Ergänzen ließe sich hier die Problematik von personellen Überschneidungen durch Doppel- und Mehrfachmitgliedschaften in Parteien, Bewegungen und „Szenen“.

Die häufigste und bekannteste Unterscheidung politischer Extremismen ist jene in ihre ideologischen Ausrichtungen:

- Rechtsextremismus ist eine Sammelbezeichnung für diejenigen in sich heterogenen Strömungen, welche die universellen Freiheits- und Gleichheitsrechte der Menschen in Frage stellen. Ungeachtet verschiedener Akzentuierungen¹⁰ und der Frage, mithilfe welcher Kategorien sich (rechts-)extremistische Einstellungen geeignet messen lassen,¹¹ decken sich die meisten Definitionen: Rechtsextremisten agieren rassistisch und fremdenfeindlich, antisemitisch oder islamfeindlich (oder beides), vielfach nationalistisch, sie streben einen ethnisch homogenen Nationalstaat an und sie versuchen, ihre Vorstellungen von Hierarchien sowohl innerhalb von Staaten als auch zwischen Nationen zu verwirklichen. Rechtsextremismus bekämpft Minderheiten und fremde Kulturen, neigt zum Führerkult und zu autoritären Ordnungsvorstellungen, propagiert und verherrlicht nationalistische (nicht zwangsläufig nationalsozialistische) Ideologien und zeigt die Bereitschaft, diese Ideen durchzusetzen.¹²
- Im Gegensatz zum Rechtsextremismus, der die Grundsätze menschlicher Gleichheit verneint, setzt der Linksextremismus gesellschaftliche Gleichheitsansprüche absolut und überlagert damit das Freiheitsprinzip. Nach Armin Pfahl-Traughber handelt es sich „um eine Sammelbezeichnung für alle politischen Auffassungen und Bestrebungen, die im Namen der Forderung nach einer von sozialer Gleichheit geprägten Gesellschaftsordnung die Normen und Regeln eines modernen demokratischen Verfassungsstaates ab-

lehnen“¹³. Linksextremismus umfasst verschiedene Strömungen, deren gemeinsames Ziel es ist, den Menschen von allen gesellschaftlichen Zwängen zu befreien und eine klassenlose Ordnung anzustreben. Die Verwirklichung dieser Utopie – im Kommunismus mittels der Errichtung einer Diktatur des Proletariats, beim Anarchismus durch die Ablehnung jeder Staatlichkeit – widerspricht den Prinzipien der Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit. Ziel aller Linksextremismen ist die Beseitigung der marktwirtschaftlichen Gesellschaft, wobei der Begriff „Kapitalismus“ meist als eine Metapher für den demokratischen Verfassungsstaat verwendet wird.¹⁴ Zugleich ist nicht jede Gesellschafts- und Kapitalismuskritik eine extremistische, solange zur Umsetzung der Utopien nicht die grundlegenden demokratischen Prinzipien (Rechtsstaatlichkeit, Pluralismus und Menschenrechte) negiert werden.

- Der religiöse Fundamentalismus bzw. Islamismus stellt eine Extremismusvariante dar, die sich nicht nach Rechts-Links-Kriterien einordnen lässt, sondern im Gegensatz zu diesen säkularen Ideologien auf eine Realisierung ihrer Utopie im Jenseits zielt.¹⁵ Obwohl es extremistische Strömungen in allen Religionen gibt, stellt der radikale Islam die wohl bekannteste und für die Demokratie aktuell bedrohlichste Spielart des religiösen Fundamentalismus dar. Das erklärte Ziel seiner Anhänger ist die Weltvorherrschaft des Islam und die Errichtung eines Gottesstaates nach den Gesetzen der Scharia. Die Anwendung der islamischen Rechtsordnung in dieser Orientierung verwirft das Prinzip menschlicher Gleichheit – offensichtlich zu erkennen an der Benachteiligung von Frauen und (tatsächlichen wie vermeintlichen) Anders- bzw. Ungläubigen. Hauptfeind des fundamentalen Islamismus ist der westliche Liberalismus, dem islamistische Extremisten den „heiligen Krieg“ erklären und den sie u. a. mit Terroranschlägen gegen die Zivilbevölkerung führen.

Extremismen lassen sich zudem hinsichtlich ihrer Organisationsform unterscheiden. Differenziert nach der Festigkeit der Zusammenschlüsse, existiert ein breites Spektrum von straff geführten Parteien und streng hierarchisch aufgebauten Vereinigungen über eher lose bzw. unorganisierte Bewegungen bis hin zu weitgehend autarken Zellen oder nur digital verbundenen Netzwerken. Zudem hat die ideologische Robustheit Einfluss auf die Organisationstiefe: Wer versucht, ein möglichst breites Spektrum potenzieller Anhänger einzubinden, wird eine größere Durchlässigkeit zulassen, als es dogmatisch geschlossene Verbindungen tun, die keinen Platz für organisationsinterne Heterogenität bieten.

Ferner ergeben sich Differenzierungspotenziale aus den Strategien und damit aus den Aktionsformen verschiedener Extremismen. Antidemokrati-

sche Phänomene können legalistisch agieren. Vor allem extremistische Parteien, aber auch intellektuelle Varianten versuchen, Zustimmung für ihre Gesellschaftsvorstellungen zu erlangen, entsprechend das Meinungsbild in ihrem Sinne zu beeinflussen sowie ihre Vertreter und Interessen in demokratischen Prozessen bei Volksabstimmungen und Wahlen durchzusetzen. Subkulturelle Bewegungen und Terrorgruppen setzen hingegen vermehrt auf revolutionäre Strategien, was gewaltsame und strafrechtlich relevante Handlungen einschließt. Und es gibt Mischformen, bei denen legal agierende Bestrebungen eine gewisse Nähe zu militant und gewalttätig auftretenden Kräften aufweisen. Sowohl innerhalb des heterogenen Spektrums im Rechts- sowie im Linksextremismus als auch im Islamismus gibt es kontroverse Positionen zur Befürwortung oder Ablehnung von Gewalt. Zugleich ist zwar jede gewaltbereite Organisation extremistisch, aber nicht jede gewaltlose demokratisch. Wer Gewalt ablehnt, ist noch lange kein Anhänger des demokratischen Verfassungsstaates.

Entsprechend ließen sich antidemokratische Bestrebungen in ihrer extremistischen Intensität unterscheiden, beispielsweise in einen „harten“ und einen „weichen“ Extremismus.¹⁶ Einordnungen ergeben sich u.a. aus den Zielen (Wird eine Diktatur angestrebt oder nur ein bestimmter Teil der Demokratie abgelehnt?), aus den internen Machtverhältnissen (Ist der Extremismus eine Mehrheits- oder Minderheitenposition?) oder aus den Aktionsformen (Wird Gewalt ausgeübt, „nur“ propagiert oder geächtet?).

Zugleich darf die Differenzierung extremistischer Intensität nicht zu dem falschen Schluss führen, ein härterer Extremismus bedeute zugleich eine größere Gefahr für die Demokratie. Denn die Kriterien von Intensität und Bedrohung sind nicht identisch. Die Gefährdungspotenziale der Demokratie durch den politischen Extremismus sind vielfältig, und unter Beobachtern existiert kaum Einigkeit darüber, welche Bedrohungsarten die Demokratie am stärksten herausfordern – gewaltbereite und terroristische, zugleich jedoch politisch-gesellschaftlich isolierte Kräfte oder bei Wahlen erfolgreiche, aber meist „weiche“ extremistische Formen? So lassen sich extremistische Varianten entlang der zentralen Bedrohungspotenziale für die Demokratie ausmachen – die einen zielen auf eine politische Gefährdung (durch den Einfluss des Extremismus), die anderen auf die soziale Gefährdung (wegen der Gefahr für Leib und Leben). So geht von gewaltbereiten „Szenen“ jedweder Couleur für die individuelle Freiheit und persönliche Unversehrtheit eine größere Gefahr aus, während jene von gemäßigten Parteien eher aus der gesellschaftlichen Verankerung und ihrem politischen Einfluss resultiert.¹⁷